



VERHALTENSKODEX der Nymphenburger Schulen

1. Einführung

Die Nymphenburger Schulen streben an, eine sichere, respektvolle und unterstützende Umgebung zu bieten, die das Wohlbefinden und die besten Entscheidungen für die SchülerInnen in ihrer Obhut und alle MitarbeiterInnen gewährleistet.

Diese Verhaltensordnung zielt darauf ab, Standards festzulegen und aufrechtzuerhalten. Wir erwarten, dass sie von allen angestellten oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Schulen sowie von allen vertraglich gebundenen Drittanbietern eingehalten werden. Die Richtlinien gelten für alle Erwachsenen, die im pädagogischen Umfeld arbeiten, unabhängig von ihrer Position, ihren Rollen oder Verantwortlichkeiten. Wir erwarten von jedem Lehr-, Unterstützungs- und Verwaltungspersonal sowie allen AuftragnehmerInnen und Freiwilligen, dass sie mit persönlicher und professioneller Integrität handeln und die Sicherheit und das Wohlergehen Anderer respektieren und fördern.

Ein Verhaltenskodex kann nur einen verbindlichen Rahmen schaffen und für Problemlagen sensibilisieren, nie aber alle denkbaren Situationen konkret regeln. Unsere Mitarbeitenden sind daher aufgerufen, nach ihrem fachlichen Ermessen und im besten Interesse der Schule und ihrer SchülerInnen zu handeln. Es wird erwartet, dass die Mitarbeitenden sich in Zweifelsfällen oder bei Fragen an ihre leitenden KollegInnen oder auch den Betriebsrat wenden, um sich mit diesen zu beraten oder ggf. diese über Situationen oder Entscheidungen zu informieren¹. Ziel ist es, alle Personen in unseren Schulen zu schützen und unangemessenes oder unprofessionelles Verhalten zu vermeiden.

Diese Verhaltensordnung ist nicht Bestandteil des Arbeitsvertrags unserer MitarbeiterInnen und kann von uns jederzeit modifiziert werden. Der Verstoß gegen den Verhaltenskodex kann zu Disziplinarmaßnahmen führen.

¹ An dieser Stelle sei ein erläuterndes Beispiel genannt: Ein persönliches Geschenk der Klasseneltern an die Klassenleitung überschreitet den gesetzten finanziellen Rahmen. Ich zeige als Lehrkraft den Erhalt des Geschenks gegenüber der Schulleitung an und erkläre den Kontext. So wird ein etwaiger Interessenskonflikt, der sich ergeben könnte, transparent gemacht und eine Annahme des Geschenks im Einzelfall möglich.

2. Grundsätzliche Prinzipien und allgemeine Verpflichtungen

Lehrkräfte und andere Mitarbeitende sind für die Art und Weise verantwortlich, wie sie Autorität ausüben, Risiken managen, Ressourcen nutzen und die Schülerinnen und Schüler vor Diskriminierung und vermeidbarem Schaden schützen, um so ihre körperliche und emotionale Sicherheit zu gewährleisten:

1. Das Wohlergehen aller Mitglieder der Schulfamilie steht im Vordergrund.
2. Alle haben das Recht, mit Respekt und Würde behandelt zu werden.
3. Gerechtigkeit, Fairness und Transparenz sind die Maßstäbe aller Handlungen.
4. Die Mitarbeitenden handeln immer verantwortungsbewusst, offen, transparent und nach bestem Gewissen.
5. Es ist darauf zu achten, dass keine anstößigen, beleidigenden oder verfassungsfeindlichen oder politisch tendenziösen Aushänge (vgl. Beutelsbacher Konsens), Formulierungen und Veröffentlichungen in irgendeiner Form verwendet werden.
6. Die Mitarbeitenden dienen den Schülerinnen und Schülern als Vorbild. Dies tun sie beispielsweise, indem sie
 - hohe Standards in Bezug auf Anwesenheit und Pünktlichkeit wahren
 - niemanden herabwürdigen
 - andere respektvoll behandeln und andere Meinungen tolerieren
 - Integrität, Reife und gutes Urteilsvermögen zeigen
 - Akzeptanz und Respekt für die Rechte anderer gewähren
 - persönliche Überzeugungen in einer Weise ausdrücken, die die Schülerinnen und Schüler nicht übermäßig beeinflusst und deren Verletzlichkeit weder ausnutzt noch sie dazu bringt, gegen das Gesetz zu verstößen
 - die gesetzlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer sie handeln müssen, kennen, verstehen und beachten.

3. Gesetzgebung und Leitlinien

Dieser Verhaltenskodex wurde im Einklang mit allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (z.B. Jugendschutzgesetz), den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen für Bildungseinrichtungen und den Ordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (z.B. Lehrerdienstordnung, Schulordnung) entwickelt.

4. Meldepflicht zur Wahrung der Sicherheit

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, unsere Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren und jegliche Sorge unverzüglich zu melden, die sie bezüglich eventuellen physischen, emotionalen oder sexuellen Missbrauchs oder Vernachlässigung haben.

5. MitarbeiterInnen-/SchülerInnenbeziehungen

Unsere Mitarbeitenden wahren die ihrer beruflichen Position angemessenen Grenzen gegenüber aktuellen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern. Um die Sicherheit und die Integrität aller Beteiligten zu gewährleisten, sollte in Vier-Augen-Situationen im schulischen Kontext dafür gesorgt werden, dass:

- diese an einem öffentlichen Ort stattfinden, zu dem andere Zugang haben, oder
- andere den Raum einsehen können oder
- ein/e Kollege/in oder Vorgesetzte/r über das Treffen informiert ist oder
- ein/e Kollege/in zum Gespräch dazu bitten.

Mitarbeitende sollten nach Möglichkeit außerhalb der Schulzeit den privaten Kontakt mit Schülerinnen und Schülern vermeiden. Wenn Mitarbeitende zu irgendeinem Zeitpunkt Bedenken haben, dass eine Interaktion zwischen ihnen und einem/r Schüler/-in falsch interpretiert werden könnte, sollten sie dies auch ohne Verzug der Schulleitung mitteilen.

Auch unangemessener Körperkontakt ist zu unterlassen. Besondere Vorsicht ist in 1:1-Situationen geboten. Wenn Mitarbeitende feststellen, dass ein/e Schüler/-in unangemessene Gefühle für sie entwickelt hat, sollten sie dies so schnell wie möglich mit einem Mitglied der Schulpsychologie und ggf. der Schulleitung besprechen.

Es kann immer wieder vorkommen, dass SchülerInnen und ihre Eltern Mitarbeitenden Geschenke machen möchten, z.B. am Ende des Schuljahres. Gemeinschaftliche Geschenke von Eltern sollten einen Wert von EUR 50 nicht überschreiten. Ausnahmen von höherwertigen Geschenken sind der Schulleitung anzuzeigen. Zudem ist es unangemessen, dass Mitarbeitende regelmäßig Geschenke annehmen oder Geschenke von erheblichem Wert akzeptieren, die den Schenkenden dazu bringen könnten, eine Vorzugsbehandlung zu erwarten.

Persönliche Geschenke von Mitarbeitenden an Schülerinnen oder Schüler sind i.d.R. nicht akzeptabel. Kleine Geschenke zu besonderen Anlässen (z.B. Nikoläuse am 6.12. oder kleine Preise bei Wettbewerben in der Klasse etc.) sind möglich.

6. Kommunikation und soziale Medien

In der Regel sollten zwischen Mitarbeitenden und Schülerinnen oder Schülern der Austausch privater Kontaktdaten vermieden werden. Dazu gehören auch Profile in sozialen Medien. Für angemessene Kommunikation stehen schulische Kanäle (z.B. MS Teams, E-Mail, Elternportal) zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen Schülerinnen, Schülern und Erwachsenen, unabhängig von der Methode, sollte innerhalb klarer und eindeutiger professioneller Grenzen stattfinden. Das schließt auch den Einsatz von Technologien wie Handys, Textnachrichten, E-Mails, Digitalkameras, Videos, Webcams, Websites, sozialen Netzwerken, Online-Spielen und Blogs mit ein.

Um eine rechtlich unangreifbare Kommunikation und Datenverarbeitung zu gewährleisten, sollten einige Grundbedingungen eingehalten werden:

- Lehrkräfte sollten sich bewusst sein, dass auch der Kollegenkreis sowie Eltern und SchülerInnen soziale Netzwerke nutzen. Es sollte dementsprechend genau überlegt werden, welche persönlichen und personenbezogenen Daten auf Plattformen geteilt werden. Privatsphäre-, Datenschutz- sowie Profileinstellungen sollten sorgfältig und regelmäßig gewählt und überprüft werden. Auch sollten sich Lehrkräfte bewusst sein, dass geteilte Inhalte, auch in privatem Kontext, die eigene Reputation beeinflussen und das Vertrauen und die Achtung in den Beruf schädigen können. Dies gilt auch für persönliche Inhalte, die von anderen Kontakten geteilt werden.
- Es wird ausdrücklich davon abgeraten, Freundschafts-/Verlinkungsanfragen usw. an SchülerInnen zu senden bzw. solche von SchülerInnen anzunehmen. Ziel ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Vertrautheit und Distanz im Netz und das Bewusstsein einer erhöhten Sorgfaltspflicht. Eltern und Kinder müssen sich darauf verlassen können, dass Lehrkräfte weder das durch die Schulpflicht begründete Obhuts- und Näheverhältnis noch die Wehrlosigkeit Minderjähriger in irgendeiner Form ausnutzen. Informationen, die Lehrkräfte von den Schülerseiten entnehmen, sollten im dienstlichen Kontext keinerlei Verwendung haben, sofern es sich nicht um dienst- oder strafrechtlich relevante Informationen handelt.
- Eine Kommunikation mit Schülerinnen oder Schülern, deren Alter den AGB des jeweiligen sozialen Netzwerkes nicht entspricht, ist untersagt. Soziale Netzwerke dürfen im schulischen Kontext nur verwendet werden, wenn alle betroffenen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern ausnahmslos erreicht werden und damit auch einverstanden sind. Keinesfalls dürfen einzelne Schülerinnen, Schüler oder Eltern dazu aufgefordert werden, sich für die schulische Kommunikation bei einem sozialen Netzwerk anzumelden. Erst recht ist es unzulässig, die Verwendung sozialer Netzwerke anzuordnen.

- Bei jeder Art von Kommunikation gelten immer auch die datenschutzrechtlichen Grundbestimmungen.

7. Akzeptabler Einsatz von Technologie

Die Nutzung digitaler Geräte für private Zwecke ist während der Dienstzeiten zu allen Zeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch für Konferenzen und Besprechungen sowie während der Verrichtung dienstlicher Aufgaben (z.B. Aufsichten). Unsere Mitarbeitenden verwenden in der Schule keine Technologien, um illegales, unangemessenes oder anstößiges Material anzusehen oder zu versenden. Dies beinhaltet unter anderem das Versenden von E-Mails mit obsönem Inhalt, Glücksspiel und das Betrachten von Pornografie oder anderen unangemessenen Inhalten.

Es dürfen auch keine Mobiltelefone oder Kameras verwendet werden, um Bilder von SchülerInnen zu machen, es sei denn, dies geschieht ausschließlich für Zwecke von Schulpublikationen und in Einklang mit den gültigen Datenschutzregeln der Schule.

Weitere spezifische Regeln können aufgestellt und geltend gemacht werden.

Besondere Sorgfalt ist bei der Aufbewahrung von Fotos von Klassenfahrten und Aktivitäten geboten. Die Schule erkennt an, dass SchülerInnen und MitarbeiterInnen Fotos als Erinnerung an solche Aktivitäten aufbewahren möchten. Von den MitarbeiterInnen wird erwartet, dass sie ihr fachliches Urteil über die Angemessenheit der Speicherung einsetzen und sich mit der Datenschutzerklärung der Schule dazu vertraut machen. Im Zweifelsfall ist der Datenschutzbeauftragte zu konsultieren.

8. Vertraulichkeit

Im Laufe ihrer Tätigkeit erhalten die MitarbeiterInnen oft Kenntnis über sensible und vertrauliche Informationen über die Schule, das Personal, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern.

Diese Informationen dürfen niemals

- ohne die entsprechende Berechtigung an Dritte (*need-to-know basis*) weitergegeben werden,
- im Gespräch erwähnt werden, oder jemandem ohne besondere Notwendigkeit mitgeteilt werden,
- benutzt werden, um andere herabzuwürdigen, bloßzustellen oder zu erpressen,
- für einen anderen Zweck verwendet werden als den, für den sie zusammengestellt wurden.

In Situationen, in denen die Identität des/r Schüler/in nicht offenbart werden muss, sollten die Informationen anonymisiert verwendet werden. Wenn es die Umstände für den Kinderschutz erfordern, sind Informationen unverzüglich weiterzugeben.

9. Ehrlichkeit und Integrität

Unsere MitarbeiterInnen müssen in ihrer Rolle hohe Standards an Ehrlichkeit, Professionalität und Integrität wahren. Dazu gehört auch, dass sie der Schule korrekte Informationen über ihre Qualifikationen und Berufserfahrungen geben. Ebenso gehören der Umgang mit Schülerinnen und Schülern, auch solchen, die die Schule vor Kurzem verlassen haben, der Besuch von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Schule, der Umgang mit Geld, die Inanspruchnahme von Auslagen sowie die Nutzung von Schuleigentum und Einrichtungen dazu.

Mitarbeitende weisen Bestechungsangebote eindeutig ab.

10. Transport von Kindern

Soweit möglich und praktikabel, sollte der Transport nicht in privat genutzten Fahrzeugen erfolgen. Wenn dies doch geschieht, sollte mindestens ein Erwachsener zusätzlich zum Fahrzeugführenden als Begleitperson fungieren. Versicherungs- und Haftungsfragen sind vorab zu prüfen.

11. Kleiderordnung

Die Mitarbeitenden kleiden sich professionell und angemessen, vor allem nicht übermäßig freizügig.

12. Verhalten außerhalb der Arbeit

Das Personal darf nicht in einer Weise handeln, die die Schule oder den Lehrerberuf in Verruf bringen kann. Dazu gehören relevantes unangemessenes Verhalten, wie z.B. gewalttäiges oder sexuelles Fehlverhalten, sowie abwertende Kommentare über die Schule oder Kolleginnen und Kollegen.

Stand: 29/09/2025 LAC, NIT, SEB